

MGV 1857 Nackenheim

Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen

„Männergesangsverein 1857 Nackenheim e.V.“.

Er bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit und unternimmt alle sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, sein Ziel zu erreichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 55299 Nackenheim.

Er ist unter der Nummer _____ in das Vereinsregister des Registergerichtes in Mainz eingetragen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern, die den Verein und dessen Bestrebungen unterstützen
- Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand wegen langjähriger, aktiver Tätigkeit oder besonderer Leistungen ernannt werden.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Generalversammlung oder automatisch, wenn ein Mitglied

- 40 Jahre aktiv im Chor tätig war oder
- 50 Jahre dem Verein angehört

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlichen oder mündlichen Antrags. Sie ist wirksam mit Eintragung in die Mitgliederliste.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ab Vollendung seines 16. Lebensjahres ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied hat das Recht Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem Verein stehen, dem Vorstand vorzutragen.

Als Pflicht eines jeden Mitgliedes wird erachtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

Alle Mitglieder sollen bestrebt sein, Außenstehende für die Interessen des Vereins zu gewinnen.

Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und deren Bestimmungen zu befolgen.

Aktive Mitglieder sind insbesondere gehalten, an ihren Choraktivitäten teilzunehmen.

§ 6 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt werden. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die bewusst gegen die Satzung verstoßen oder durch schädliche Handlungen das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht auf Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, sie ist endgültig und bindend.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden sofort alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 7 **Beitragspflicht**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrags und etwaiger Umlagen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Den Zahlungsmodus bestimmt die Generalversammlung.

Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Beiträge stunden oder erlassen.

Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahre sind beitragsfrei. Es bleibt den Ehrenmitgliedern aber überlassen, den Verein durch Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages oder durch Spenden zu unterstützen.

Umlagen sind von der Beitragsfreiheit der Ehrenmitglieder ausgeschlossen.

§ 8 **Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung

§ 10 Der Vorstand

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung seines 18. Lebensjahres.

Jeder Chor des Vereins ist berechtigt, mit mehr als der Hälfte der aktiv dort registrierten Mitglieder eine(n) Chorsprecher(in) zu wählen. Diese Person gilt bis zur Wahl eines(r) neuen Chorsprechers(in) kraft Amtes als einer der Beisitzer.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem Finanzverwalter
- dem stellvertretenden Finanzverwalter
- bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein rechtlich nach außen vertritt, besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Niederschriften über durchgeführte Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zeichnen der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit das protokollierende Mitglied gemeinsam.

In sonstigen Angelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende alleine.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Generalversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl in der nächsten Generalversammlung ergänzen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Für den Fall, dass sich kein Mitglied für die Arbeit im Vorstand bereiterklärt, kann eine, nicht dem Verein angehörende externe Person, mit der Vereinsführung, im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung, beauftragt werden. Die Beauftragung endet automatisch mit der nächsten Generalversammlung. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten und sich in ein Vorstandsamt gem. § 10 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 10 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB oder Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrages nach § 611 a BGB sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

§ 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Festsetzung der Vergütung bei Dienstverträgen

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Generalversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt

Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail (BCC-E-Mail) oder durch Veröffentlichung der vollständigen Einladung auf den Homepages des Vereins www.mgv1857nackenheim.de / www.contakte-chor.de oder durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail oder der Einstellung der Einladung in das Internet auf den Homepages des Vereins www.mgv1857nackenheim.de / www.contakte-chor.de oder durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Verbandsgemeinde. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Teilt das Mitglied dem Vorstand Adressänderungen und die Änderung einer E-Mail- Adresse nicht mit, kann das Mitglied eine eventuelle Nichtordnungsgemäßheit einer Einladung nicht rügen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von der Generalversammlung gewählten internen oder externen Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Generalversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Generalversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder können bis 2 Wochen vor der Generalversammlung Anträge zur Generalversammlung stellen. Ein Antrag ist textlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Generalversammlung vom Antragsteller zu begründen. Über dringende Anträge kann sofort abgestimmt werden, wenn über ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden wurde.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Versammlungsprotokoll muss folgendes beinhalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 12 **Beschlussfassungen im Umlaufverfahren**

Abstimmungen im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung des Vorstandes im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes die Beschlussvorschlag mit Beschlusstenor und die Begründung des Beschlusses schriftlich, per E-Mail von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zuzustellen.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren setzt der/die Vorsitzende eine angemessene Frist von mindestens drei Tagen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei dem/der Vorsitzenden eingehende Abstimmungsblätter sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.

Alternativ kann der /die Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.

Im Umlaufverfahren mittels Telefonkonferenz oder Videoversammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Während der Telefonkonferenz oder Videoversammlung sichern die Vorstandsmitglieder die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes durch eine geeignete Abschirmung von unberechtigten Personen, insbesondere Haushaltsangehörigen.

Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Der /die Vorsitzende oder sein Stellvertreter vollziehen den Beschluss und berichten dem Vorstand.

§ 13 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS- GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS – GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS – GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, insbesondere auf den Homepages des Vereins www.mgv1857nackenheim.de / www.contakte-chor.de zu.

§ 14 **Chorleiter**

Chorleiter der Chöre werden von dem Vorstand verpflichtet.

Die Anstellung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand. Der Vertrag regelt die Vergütung und die Anstellungsdauer des Chorleiters.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit seines Chores verantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Aufstellung sämtlicher musikalischer Programme im Rahmen von öffentlichen Auftritten. Er erteilt den Gesangsunterricht in den Chorproben.

Die Auswahl der Chorliteratur bleibt ihm überlassen, jedoch sollte er Wünsche der aktiven Mitglieder berücksichtigen. Die anzuschaffende Chorliteratur ist dem Vorstand anzuzeigen und mit ihm abzustimmen.

§ 15 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 16 **Auflösung des Vereins**

Wenn der Zweck des Vereins mangels aktiver Mitglieder nicht mehr erfüllt werden kann, sollen vor seiner Auflösung Mittel und Wege gefunden werden, die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins weiter zu verfolgen. Dies könnte auch durch Zusammenschließen mit anderen Chorgemeinschaften erreicht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde Nackenheim zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

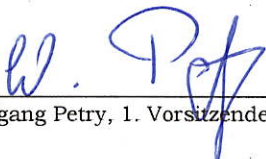
Die Generalversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Generalversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Schlussbestimmungen

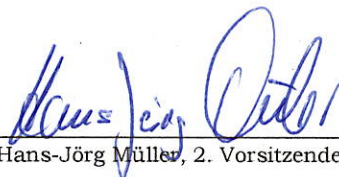
Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 22.04.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 30.03.2010 tritt außer Kraft.

Nackenheim, den 22.4.2024

Männergesang-Verein 1857 Nackenheim e.V.



(Wolfgang Petry, 1. Vorsitzender)



(Hans-Jörg Müller, 2. Vorsitzender)